

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 150
der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1978 über die
Arbeitsverwaltung: Rolle, Aufgaben, Aufbau
— Drucksache 8/4136 —

A. Problem

Das Übereinkommen soll dem Aufbau leistungsfähiger Arbeitsverwaltungen dienen. Es richtet sich daher in erster Linie an Entwicklungsländer.

Nach der umfassenden Definition des Übereinkommens erstreckt sich der Aufgabenbereich der Arbeitsverwaltung außer auf die Arbeitsförderung u. a. auch auf Arbeitsschutz, Arbeitsbedingungen, Arbeitsbeziehungen, Arbeitsaufsicht und Soziale Sicherheit. Bei der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben sollen die öffentlichen Verwaltungsstellen eng mit den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammenarbeiten.

B. Lösung

Das in der Bundesrepublik Deutschland bestehende System der Arbeitsverwaltung in dem umfassenden Sinn des Übereinkommens entspricht insgesamt dessen Anforderungen. Soweit dieses System in seiner differenzierten Struktur von dem Übereinkommen abweicht, bestehen im Hinblick auf die Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland keine Bedenken, da

das Übereinkommen durch flexible Formulierungen der Vielfalt der verschiedenen Arbeitsverwaltungssysteme Rechnung trägt.

Zustimmung zu dem Übereinkommen in Form eines Vertragsgesetzes nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Einstimmigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 150 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1978 über die Arbeitsverwaltung: Rolle, Aufgaben, Aufbau — Drucksache 8/4136 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 18. Juni 1980

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Rappe (Hildesheim)

Vorsitzender

Lutz

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Lutz

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf — Drucksache 8/4136 — in seiner 223. Sitzung am 18. Juni 1980 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und an den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit mitberatend überwiesen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Vorlage in seiner Sitzung am 18. Juni 1980 behandelt und empfiehlt dem Deutschen Bundestag einstimmig, den Gesetzentwurf anzunehmen und damit das Übereinkommen Nr. 150 der Internationalen Arbeitsorganisation zu ratifizieren.

Das IAO-Übereinkommen Nr. 150 über die Arbeitsverwaltung soll dem Aufbau leistungsfähiger Arbeitsverwaltungen dienen und richtet sich daher in erster Linie an Entwicklungsländer. Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat in seiner mitberatenden Stellungnahme das Übereinkommen aus entwicklungspolitischer Sicht begrüßt und damit die Erwartung einer Ratifikation durch möglichst viele Entwicklungsländer verbunden, damit diese durch den Aufbau einer umfassenden und effektiven Arbeitsverwaltung und durch den Aufbau oder die Stärkung von unabhängigen Vertretungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber dem Ziel der Schaffung einer vollen und angemessen entlohn-ten Beschäftigung für alle Bürger näherkommen.

Das Übereinkommen erfaßt die staatlichen Systeme der Arbeitsverwaltung erstmals in ihrer Gesamtheit und schließt damit eine Lücke. Die bisher auf diesem Gebiet verabschiedeten Urkunden behandeln nur Teilbereiche der Arbeitsverwaltung. Nach der umfassenden Definition des Übereinkommens erstreckt sich der Aufgabenbereich der Arbeitsverwaltung außer auf die Arbeitsförderung u. a. auch auf Arbeitsschutz, Arbeitsbedingungen, Arbeitsbeziehungen, Arbeitsaufsicht und Soziale Sicherheit.

Die öffentlichen Verwaltungsstellen der Arbeitsverwaltung sollen bei der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben eng mit den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammenarbeiten.

Da sich das Übereinkommen auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht, bedarf es gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 GG zur innerstaatlichen Umsetzung der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Vertragsgesetzes.

In der Bundesrepublik Deutschland entspricht das System der Arbeitsverwaltung in der umfassenden Definition des Übereinkommens nach Aufgaben, Befugnissen und Aufbau insgesamt dessen Anforderungen. Soweit dieses System in seiner differenzierten Struktur von dem Übereinkommen abweicht — insbesondere von dem Leitbild einer umfassenden, zentralisierten und straffgegliederten Verwaltung, das geprägt ist vom Entwicklungsstand der Dritten Welt und der Tradition des kolonialen Verwaltungssystems —, bestehen im Hinblick auf die Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland keine Bedenken, da das Übereinkommen durch flexible Formulierungen der Vielfalt der verschiedenen Arbeitsverwaltungssysteme Rechnung trägt.

Das IAO-Übereinkommen Nr. 150 ist bisher von drei Vertragsstaaten ratifiziert worden, so daß die Voraussetzungen für das Inkrafttreten gemäß Artikel 12 des Übereinkommens vorliegen.

Der Bundesrat hat keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf erhoben. In Übereinstimmung mit dem Vorschlag der Bundesregierung empfiehlt der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung einstimmig, das Übereinkommen Nr. 150 der Internationalen Arbeitsorganisation zu ratifizieren.

Bonn, den 24. Juni 1980

Lutz

Berichterstatler